

Satzung des Vereins

Katholische Landvolkshochschule

Eichsfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Katholische Landvolkshochschule Eichsfeld e.V."

Er hat seinen Sitz in Uder und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heiligenstadt unter der Nummer 131 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend - und Erwachsenenbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Zielsetzung dient vor allem die Errichtung und die Trägerschaft einer Katholischen Landvolkshochschule und Familienferienstätte.

Hierbei hat der Verein folgende Hauptanliegen:

- a) Förderung der Bildungsarbeit vorwiegend für die ländliche Bevölkerung, um christliche Persönlichkeiten heranzubilden, die befähigt und bereit sind, ihre Aufgabe in Kirche und Beruf, in Familie und Gesellschaft zu erkennen und zu erfüllen.
- b) Durchführung von Erholungsmaßnahmen für Familien und Personen unter bevorzugter Berücksichtigung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Familien. Besonderes Anliegen ist hierbei die familienpädagogische Betreuung und die Urlaubsbetreuung minderjähriger Kinder.

(2) Der Verein für Katholische Landvolkshochschule Eichsfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- der bischöfliche Kommissarius für das Eichsfeld
- ein Vertreter des Seelsorgeamtes Erfurt
- ein Vertreter des Kirchenvorstandes Uder
- der für die Landvolkshochschule und Familienferienstätte zuständige Seelsorger
- der Leiter der Landvolkshochschule
- der Leiter der Familienferienstätte

(2) Weitere Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden. Sie erkennen die Satzung des Vereins durch ihre Unterschrift als rechtsverbindlich an.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist nicht vor Ablauf des ersten Mitgliedsjahres und nur nach halbjähriger Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres zugelassen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen vereinschädigendem Verhalten, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Satzung, ausgeschlossen werden.

(5) Der Verein selbst ist Mitglied beim Katholischen Arbeitskreis für Familienerholung e.V.; dieser ist Fachverband des Deutschen Caritasverbandes. Der Verein behält sich vor, weitere Mitgliedschaften einzugehen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht durch diese Satzung eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben und von einem anderen Mitglied gegengezeichnet wird.

(6) Grundsätzliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und deren Verwendung
- Wahl der Revisoren des nächsten Geschäftsjahres

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Beisitzern, darunter ein Vertreter des Bistums Erfurt, insgesamt also sechs Personen. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich.

(3) Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung die Vorstandsmitglieder ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein nach §26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder durch die zwei Stellvertreter.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Personalangelegenheiten der hauptberuflichen Mitarbeiter der Landvolkshochschule und Familienferienstätte.

(6) Der Vorstand plant die grundsätzliche jährliche Verwendung der Fördermittel

(7) Details der Vorstandsarbeit können darüber hinaus in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig.

(2) Der Vorstand kann für die Leitung der Landvolkshochschule und Familienferienstätte einen oder mehrere verantwortliche Geschäftsführer berufen und diesem/diesen im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlags die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen. Für diese laufenden Geschäfte ist der/sind die Geschäftsführer unterschriftsberechtigt.

(3) Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entlassen.

§ 8 Arbeitsgruppen

Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten. Dabei sind deren Aufgaben, Zusammensetzung, zeitliche Begrenzung und finanzielle Ausstattung zu beschließen.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresschlussrechnung des Vereins ist einmal jährlich nach gesetzlichen Grundsätzen zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Beschluß zustimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Erfurt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§12 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vom 23.10.2007 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Katholische Landvolkshochschule Eichsfeld e.V.

Eichenweg 2
37318 Uder



Vereins- Satzung